

5. Wann wird die Abhängigkeit, die durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründet ist, i. S. des § 175a Nr. 2 StGB. „mißbraucht“?

V. Straffenat. Ur. v. 11. Januar 1937 g. G. 5 D 806/36.

I. Landgericht Meseritz.

Gründe:

Die Auslegung, die die Revision der Staatsanwaltschaft dem § 175a Nr. 2 StGB. geben will, ist irrig. Zum Tatbestande dieser Gesetzesbestimmung gehört nach dem klaren Wortlaut, daß der Täter eine Abhängigkeit mißbraucht hat, die durch ein Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnis begründet worden ist. Es genügt deshalb nicht, daß ein Gewaltverhältnis besteht, sondern es ist weiter wesentlich, daß dieses Verhältnis dazu benutzt worden ist, auf den anderen i. S. des § 175a Nr. 2 StGB. einzutwirken. Die

Tat muß darauf gerichtet sein, den anderen in eine Zwangslage zu bringen, unter deren Druck er sich dem Willen des Täters beugt. Diese Auffassung entspricht unzweifelhaft auch dem Willen des Gesetzgebers. Das ergibt sich, wenn man den § 175a Nr. 2 mit dem § 174 StGB. vergleicht. Beiden Bestimmungen liegt der Gedanke zugrunde, daß das Überordnungsverhältnis von geschlechtlichen Beweggründen reingehalten, die geschlechtliche Freiheit dessen, der der Gewalt eines anderen unterworfen ist, vor Angriffen bewahrt werden soll. Beiden Bestimmungen ist daher gemeinsam, daß tatsächlich ein Gewaltverhältnis besteht. Daß es mißbraucht wird, gehört aber bei dem § 174 StGB. nicht zum Tatbestande (RG. G. Bd. 61 S. 360); insofern weicht er von dem § 175a Nr. 2 StGB. ab, der den „Mißbrauch“ ausdrücklich zum Tatbestandsmerkmal erhebt. Wie hieraus klar hervorgeht, hat der Gesetzgeber im § 175a Nr. 2 StGB. — im Gegensatz zum § 174 StGB. — nicht schon die Unzucht eines Mannes mit einem anderen Manne, der seiner Gewalt unterworfen ist, unter Zuchthausstrafe stellen wollen. Sonst hätte er auch für den § 175a Nr. 2 StGB. die Fassung des § 174 StGB. gewählt und dementsprechend Zuchthaus bereits für den Fall angedroht, daß ein Mann mit einem anderen Manne Unzucht treibt oder ihn zur Unzucht mißbraucht, der auf Grund eines Dienst-, Arbeits- oder Unterordnungsverhältnisses von ihm abhängt. Die Rechtsauffassung der Strafkammer ist daher richtig. Vgl. auch die Entscheidungen RMGR. Bd. 9 S. 302; Bd. 12 S. 158, 163; in ihnen ist ausgeführt, zum Mißbrauch der Dienstgewalt (§§ 114 f. g. MStGB.) gehöre auf der inneren Tatseite das Bewußtsein des Täters, daß er als Vorgesetzter einen Druck auf den Untergebenen ausübe, daß er mit dem Übergewicht rechne, das die Vorgesetztenstellung gegenüber dem Untergebenen seinem Willen erfahrungsgemäß verleihe.

Das VG. hat auch den Sachverhalt ausreichend erörtert. Es stellt namentlich zum inneren Tatbestand ausdrücklich fest, daß keiner der Beteiligten an eine Beziehung des Herganges zu dem dienstlichen Verhältnis gedacht hat. Diese Feststellungen rechtfertigen es, daß die Strafkammer den § 175a Nr. 2 StGB. nicht angewendet hat. Der § 175a Nr. 3 ist deshalb unanwendbar, weil der Angeklagte zur Zeit der Tat noch nicht 21 Jahre alt war. Endlich fällt die Tat auch nicht unter den § 175 StGB., weil nur ein Versuch, Unzucht zu treiben, vorliegt und diese Vorschrift den Versuch nicht unter Strafe

stellt. Die Freisprechung des Angeklagten ist daher rechtsirrtumsfrei begründet.

Die Entscheidung entspricht dem Antrage des Oberreichsanwalts.